



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 410-411)
Titel	108. Gesetz betr. den Reduktionsfuß für Umwandlung der im Kanton Zürich bestehenden Geldverträge in die neue eidgenössische Währung, vom 28. Januar 1851, VIII. 228.
Ordnungsnummer	
Datum	28.01.1851

[S. 410] 1. Das Gesetz bezeichnet als Zürichwährung den Werth aller und jeder Art von Geldverträgen, bei welchen der Einheit des Guldens keine nähere Bezeichnung oder eine der folgenden Benennungen beigesezt ist:

- a) Zürichwährung (mit oder ohne Beifügung der Worte «Kapital»- oder «Wechselgeld»);
- b) Zürichwährung mit Anführung einer oder mehrerer ausländischer Silbersorten, sofern dieselben entsprechend dem Gesetze vom 3. Oktober 1829 [es war dies ein bloßer Rathsbeschluß], oder der Verordnung des Regierungsrathes vom 3. März 1839 [die nicht publizirt ist] gewerthet sind, vorbehalten die Bestimmung des Art. 5;
- c) Zürichwährung die feine Mark Silber rheinisch zu 22 fl. gerechnet oder 22 Guldenfuß;
- d) Louisd'or à 10 fl.;
- e) wenn dem Guldenzeichen die Zahl 10 vorgesetzt ist.

Für die Zürichwährung wird der Reduktionsfuß von 1 Gulden zu $2\frac{1}{3}$ Franken neuer Schweizerwährung festgesetzt.

2. Das Gesetz bezeichnet als Reichswährung den Werth aller und jeder Art von Geldverträgen, bei welchen der Einheit des Guldens folgende Benennungen beigesezt sind: // [S. 411]

- a) Reichswährung;
- b) Reichswährung mit Anführung des Brabanterthalers à 2 fl. 42 Kr., oder des Fünffrankenthalers à 2 fl. 20 Kr., vorbehalten die Bestimmung des Art. 5;
- c) Schaffhauser-, Thurgauer-, St. Gallerwährung;
- d) 24 oder $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß, oder die feine Mark rheinisch zu 24 fl. oder $24\frac{1}{2}$ gerechnet;
- e) Louisd'or à 11 fl.;
- f) wenn dem Guldenzeichen die Zahl 11 vorgesetzt ist.

Für die Reichswährung wird der Reduktionsfuß von 11 fl. Reichswährung zu 10 fl. Zürichwährung und 1 fl. Zürichwährung zu $2\frac{1}{3}$ Fr. neue Schweizerwährung festgesetzt.

3. Wo in Verträgen die Einheit des Frankens (Schweizerfranken) ausgesetzt ist, wird die Reduktion von 16 Fr. zu 10 Gulden Zürichwährung und von 1 fl. zu $2\frac{1}{3}$ Fr. neue Schweizerwährung festgesetzt, wenn:

- a) der Benennung der Franken keine nähere Bezeichnung beigefügt ist;



b) die allfällig darin bezeichneten Silbersorten zu 392 Rpn. für den Brabanterthaler oder 340 Rpn. für den Fünffrankenthaler angeführt werden.

4. Verträge, durch welche:

- a) der Thaler, Brabanterthaler oder Fünffrankenthaler als Wertheinheit festgestellt ist;
- b) die Zahlung ausschließlich in französischem Gelde (z. B. in Fünffrankenstücken zu 2 fl. 5 ß., 34 Btzn., 35 Btzn. u. dgl.) bedungen worden ist, sind nach ihrem Wortlaute zu erfüllen.

5. Verträge, durch welche nach dem 6. Oktober 1850 festgesetzt werden würde, daß eine in Zürchergulden ausgedrückte Schuld ausschließlich in Fünffrankenstücken zu 2 fl. 5 ß. oder überhaupt auf eine von dem Gesetze zum Nachtheile des Schuldners abweichende Weise verzinset oder abbezahlt werden solle, sind nichtig.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/03.12.2015]